Die Oberbürgermeisterin



Vorlage

Federführende Dienststelle:

FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und

Mobilitätsinfrastruktur Beteiligte Dienststelle/n: Vorlage-Nr: FB 61/0861/WP18

Status: öffentlich

Datum: 28.02.2024

Verfasser/in: Dez. III / FB 61/200

Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Westbahnhof zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße

Ziele: Klimarelevanz

keine

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

20.03.2024Bezirksvertretung Aachen-MitteAnhörung/Empfehlung21.03.2024PlanungsausschussAnhörung/Empfehlung24.04.2024Rat der Stadt AachenEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Die <u>Bezirksvertretung Aachen-Mitte</u> nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aachen über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Westbahnhof zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße zu beschließen.

Der <u>Planungsausschuss</u> nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aachen über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Westbahnhof zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße zu beschließen.

Der Rat der Stadt nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Er beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aachen über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Westbahnhof zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße.

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
	X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ausreichende Deckung

Deckung ist gegeben/ keine

ausreichende Deckung

ausreichende Deckung

vorhanden

vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine

Deckung ist gegeben/ keine

ausreichende Deckung

ausreichende Deckung

vorhanden

vorhanden

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat fol	igeride Relevanz.		
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
X			
Der Effekt auf die CO2	2-Emissionen ist:		
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar
			X
Zur Relevanz der Maß	snahme <u>für die Klimafolg</u>	enanpassung	
Die Maßnahme hat fol		<u></u>	
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
X			
Die CO₂-Einsparung o	durch die Maßnahme ist	ind, sind die Felder entspreche (bei positiven Maßnahmen):	
Die CO₂-Einsparung o ge n Die Erhöhung der CO	durch die Maßnahme ist ering unter 80 t / mittel 80 t bis ca. groß mehr als 7	t (bei positiven Maßnahmen): / Jahr (0,1% des jährl. Einspal . 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de /70 t / Jahr (über 1% des jährl	rziels) s jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen):
Die CO₂-Einsparung o ge n Die Erhöhung der CO	durch die Maßnahme ist ering unter 80 t / mittel 80 t bis ca groß mehr als 7 D2-Emissionen durch die ering unter 80 t /	t (bei positiven Maßnahmen): / Jahr (0,1% des jährl. Einspal . 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de / 70 t / Jahr (über 1% des jährl e Maßnahme ist (bei negativer / Jahr (0,1% des jährl. Einspar	rziels) s jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels)
Die CO₂-Einsparung o ge n Die Erhöhung der CO ge n	durch die Maßnahme ist ering unter 80 t / mittel 80 t bis ca. groß mehr als 7 D2-Emissionen durch die ering unter 80 t / mittel 80 bis ca.	t (bei positiven Maßnahmen): / Jahr (0,1% des jährl. Einspar . 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de / 70 t / Jahr (über 1% des jährl e Maßnahme ist (bei negativel / Jahr (0,1% des jährl. Einspar / 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des	rziels) s jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels)
Die CO₂-Einsparung o ge n Die Erhöhung der CO ge n	durch die Maßnahme ist ering unter 80 t / mittel 80 t bis ca. groß mehr als 7 D2-Emissionen durch die ering unter 80 t / mittel 80 bis ca.	t (bei positiven Maßnahmen): / Jahr (0,1% des jährl. Einspal . 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de / 70 t / Jahr (über 1% des jährl e Maßnahme ist (bei negativer / Jahr (0,1% des jährl. Einspar	rziels) s jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels)
Die CO₂-Einsparung o ge n Die Erhöhung der CO ge	durch die Maßnahme ist ering unter 80 t / 80 t bis ca. groß mehr als 7 D2-Emissionen durch die ering unter 80 t / 80 bis ca. groß mehr als 7	t (bei positiven Maßnahmen): / Jahr (0,1% des jährl. Einspar . 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de / 70 t / Jahr (über 1% des jährl e Maßnahme ist (bei negativel / Jahr (0,1% des jährl. Einspar / 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des	rziels) s jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels) Einsparziels)
Die CO₂-Einsparung o ge n Die Erhöhung der CO ge	durch die Maßnahme ist ering unter 80 t / 80 t bis ca. groß mehr als 7 D2-Emissionen durch die ering unter 80 t / 80 bis ca. groß mehr als 7	t (bei positiven Maßnahmen): / Jahr (0,1% des jährl. Einspar . 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de / 70 t / Jahr (über 1% des jährl e Maßnahme ist (bei negativer / Jahr (0,1% des jährl. Einspar / 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des / 70 t / Jahr (über 1% des jährl. enden CO ₂ -Emissionen erfol	rziels) s jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels) Einsparziels)
Die CO₂-Einsparung o ge n Die Erhöhung der CO ge	durch die Maßnahme ist ering unter 80 t / mittel 80 t bis ca. groß mehr als 7 D2-Emissionen durch die ering unter 80 t / 80 bis ca. groß mehr als 7 der zusätzlich entstehe vollständig	t (bei positiven Maßnahmen): / Jahr (0,1% des jährl. Einspar . 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de / 70 t / Jahr (über 1% des jährl e Maßnahme ist (bei negativer / Jahr (0,1% des jährl. Einspar / 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des / 70 t / Jahr (über 1% des jährl. enden CO ₂ -Emissionen erfol	rziels) s jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels) Einsparziels)
Die CO₂-Einsparung o ge n Die Erhöhung der CO ge	durch die Maßnahme ist ering unter 80 t / 80 t bis ca. groß mehr als 7 D2-Emissionen durch die ering unter 80 t / 80 bis ca. groß mehr als 7 der zusätzlich entstehe vollständig überwiege	t (bei positiven Maßnahmen): / Jahr (0,1% des jährl. Einspar . 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de / 70 t / Jahr (über 1% des jährl e Maßnahme ist (bei negativer / Jahr (0,1% des jährl. Einspar / 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des / 70 t / Jahr (über 1% des jährl. enden CO ₂ -Emissionen erfol	rziels) s jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels) Einsparziels)
Die CO₂-Einsparung o ge n Die Erhöhung der CO ge	durch die Maßnahme ist ering unter 80 t / 80 t bis ca. groß mehr als 7 D2-Emissionen durch die ering unter 80 t / 80 bis ca. groß mehr als 7 der zusätzlich entstehe vollständig überwiege	t (bei positiven Maßnahmen): / Jahr (0,1% des jährl. Einspar . 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de / 70 t / Jahr (über 1% des jährl e Maßnahme ist (bei negativer / Jahr (0,1% des jährl. Einspar / 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des / 70 t / Jahr (über 1% des jährl. enden CO ₂ -Emissionen erfolg end (50% - 99%) 1% - 49 %)	rziels) s jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels) Einsparziels)

Erläuterungen:

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB hat der Rat der Stadt Aachen in der Sitzung am 25.06.2008 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 05.07.2008. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst in der Gemarkung Aachen den Bereich Westbahnhof zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße.

Durch diese Satzung wurde die Stadt Aachen in die Lage versetzt, Grundstücke, die zum Verkauf stehen, zu erwerben und Ihnen eine städtebauliche Neuordnung zuzuführen.

Anlass dieser Vorkaufsrechtsatzung war die Erweiterung der bestehenden Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich Westbahnhof (Campus West). Für das Hochschulerweiterungsgebiet, welches in den nächsten Jahren realisiert werden sollte, wurde bereits 1999 eine Vorkaufsrechtsatzung beschlossen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Vermeidung von Fehlentwicklungen, sollten die angrenzenden Gebiete, die zukünftig von der attraktiven Planung der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen des RWTH-Campus profitieren, mit einem Vorkaufsrecht belegt werden.

Ziel der Stadt Aachen war, die Aufwertung der benachbarten Flächen zu steuern und in die Planung des Campus West integrieren zu können. Dabei war zu berücksichtigen, dass neue Nutzungen, wie die Bereitstellung von Wohnraum, sozialer Infrastrukturen sowie Kultur- und Freizeitangeboten bedingt durch den neuen Universitätsstandort als Reaktion auf die Vielzahl an geschaffenen Arbeitsplätzen notwendig werden würden.

Außerdem gab es Überlegungen, sich im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für die internationale Gartenschau zu bewerben, die die Einbindung des Quartiers zum Inhalt gehabt hätte.

Als Grundlage für weitere Planungen beauftragte die Verwaltung im Jahr 2018 das Aachener Planungsbüro HJPplaner mit der Erarbeitung der Rahmenplanung – Stadteingang Nordwest – für den nördlichen Bereich an der Roermonder Straße. Grundlage der Betrachtung war die Überlegung, wie vor dem Hintergrund der Campusentwicklung der Bereich zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße städtebaulich aufgewertet und verbessert werden könnte. Der Rahmenplan formulierte unter anderem die Zielsetzung, einer besseren Vernetzung durch neue Wegeverbindungen zwischen Lousberg und dem Campus West sowie einer Durchgrünung des Gesamtgebietes. In den Jahren 2018 bis 2021 war der Stadteingang Nordwest Gegenstand einer umfassenden stadträumlichen Analyse. 2022 wurde die Rahmenplanung abgeschlossen, aus der jedoch keine weiteren planungsrechtlichen Schritte erfolgten. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten im Rahmen des AACHEN Kompass Einzug finden.

Grundsätzlich dient eine informelle Rahmenplanung nur bedingt als belastbare Grundlage für eine Vorkaufsrechtsatzung. Da der Bebauungsplan Nr. 923 – Campus West – seit 2021 rechtskräftig ist, liegt auch kein aktuelles Bauleitplanverfahren vor, dessen Ziele über eine Vorkaufsrechtssatzung gesichert werden müssten.

Um die gewünschte gesamtheitliche Entwicklung der angrenzenden Gewerbe- und Wohngebiete zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße sowie dem Stadteingang Nordwest umzusetzen, kann die Vorkaufsrechtsatzung aus dem Jahr 2008 demnach nicht mehr rechtssicher herangezogen werden.

Im Fall, dass steuernde Maßnahmen erforderlich werden, ist die Aufstellung von Bebauungsplänen ein geeignetes planungsrechtliches Instrument, welches darüber hinaus als gesetzliche Voraussetzung für die Neuaufstellung einer Vorkaufsrechtsatzung dienen kann. Eine aktuelle, konkrete Zielsetzung, nach der die Gemeinde nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB durch Satzung Flächen bezeichnen kann, an denen ihr zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zusteht und auf denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, besteht somit nicht mehr.

Die Verwaltung empfiehlt die Vorkaufsrechtsatzung aufzuheben.

Anlage/n:

- Aufhebungssatzung zur Vorkaufsrechtsatzung im Bereich Westbahnhof zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße
- 2. Vorkaufsrechtsatzung vom 05.07.2008

Satzung der Stadt Aachen über die Aufhebung der Vorkaufsrechtsatzung im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Westbahnhof zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße

Aufgrund des § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S.666), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die am 25.06.2008 vom Rat der Stadt Aachen beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

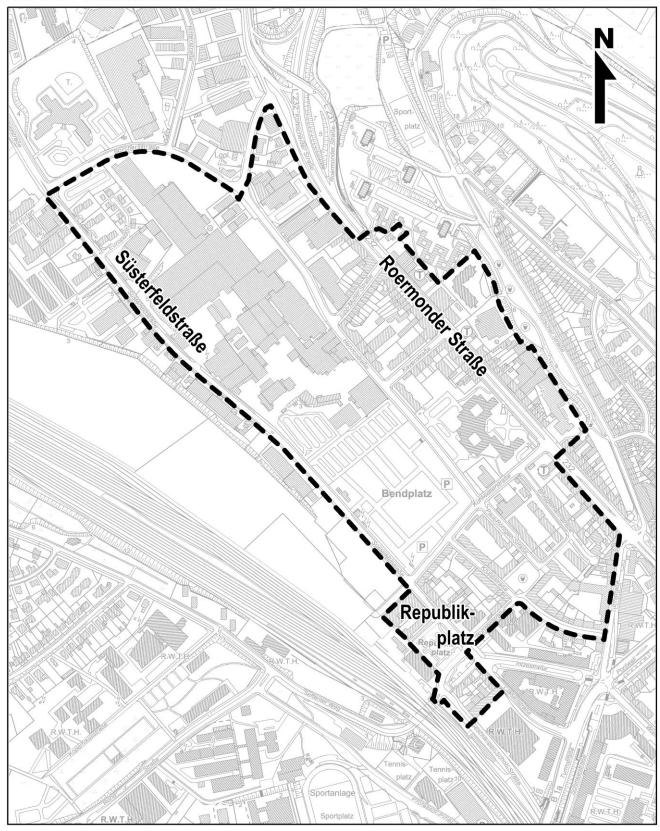
Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Westbahnhof zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

(als Bezug ist die Mitte der Strichstärke maßgebend)

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Westbahnhof zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße

Aufgrund § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in der Sitzung am 25.6.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Aachen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

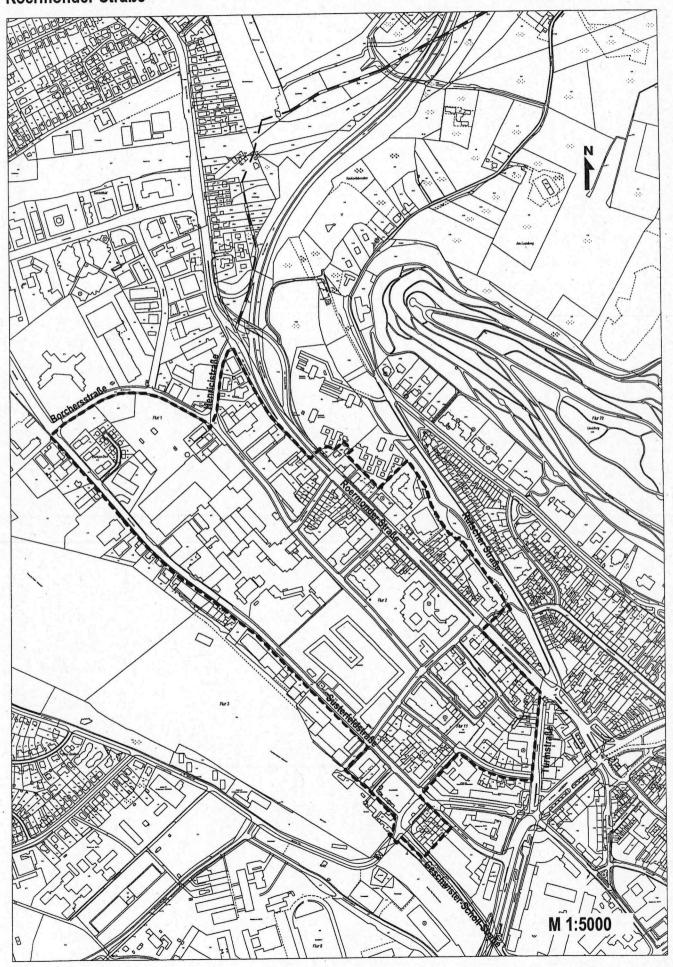
§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den in der anliegenden Übersichtskarte dargestellten Bereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte zwischen Süsterfeldstraße, Borchersstraße, Henricistraße, Roermonder Straße, Rütscher Straße, Turmstraße und Geschwister-Scholl-Straße. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestandteil der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB im Stadtbezirk Aachen-Mitte für den Bereich zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße



9 von 10 in Zusammenstellung

Die beigefügte Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Westbahnhof zwischen Süsterfeldstraße und Roermonder Straße wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 25.06.2008 beschlossen.

Aachen, den 25.06.2008

Dr. Linden

Oberbürgermeister

Lütgens

Schriftführer

Vorstehende Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 25.06.2008

Dr. Linden

Oberbürgermeister